

Synopse

Revision Sozialhilfegesetz (SHG) - Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: —

Geändert: **850.1**

Aufgehoben: –

[illegible]

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 19/359)
¹ Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde des Hilfsbedürftigen. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf. ² Wohnsitz und Aufenthalt bestimmen sich nach den Vorschriften des Bundes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)¹⁾. ³ Kantonale Amtsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist das Fürsorgeamt.	¹ Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde des Hilfsbedürftigen <u>der hilfsbedürftigen Person</u>. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf. ³ Kantonale Amtsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist das Fürsorgeamt <u>Sozialamt des Kantons Thurgau</u>.
§ 5 Fürsorgebehörde ¹ Die Gemeinde wählt die Fürsorgebehörde, deren Präsidenten sowie einen oder mehrere Fürsorger. Sie kann ihre Wahlbefugnisse dem Gemeinderat oder der erweiterten Behörde übertragen. ² Mehrere Gemeinden können einen gemeinsamen Fürsorger ernennen.	§ 5 Fürsorgebehörde <u>Sozialhilfebehörde</u> ¹ Die Gemeinde wählt die Fürsorgebehörde <u>Sozialhilfebehörde</u>, deren Präsidentin oder <u>oder</u> Präsidenten sowie einen wenigstens eine Sozialhilfebetreuerin oder mehrere Fürsorger. Sie einen Sozialhilfebetreuer. <u>eine Sozialhilfebetreuerin oder mehrere Sozialhilfebetreuer.</u> Die Gemeinde kann ihre Wahlbefugnisse für die Sozialhilfebehörde und deren Präsidentin oder Präsidenten dem Gemeinderat und für die Sozialhilfebetreuerin oder den -betreuer der erweiterten Behörde Sozialhilfebehörde übertragen. <u>für die Sozialhilfebehörde und deren Präsidentin oder Präsidenten dem Gemeinderat und für die Sozialhilfebetreuerin oder den -betreuer der erweiterten Behörde Sozialhilfebehörde übertragen.</u> ² Mehrere Gemeinden können einen gemeinsamen Fürsorger <u>eine gemeinsame Sozialhilfebetreuerin oder einen gemeinsamen Fürsorger Sozialhilfebetreuer</u> ernennen.
§ 6 Aufsicht ¹ Das zuständige Departement beaufsichtigt die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden. ² Der Regierungsrat beaufsichtigt die gesamte öffentliche Sozialhilfe. ³ ...	¹ Das zuständige Departement beaufsichtigt die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden <u>Sozialhilfebehörden</u>.
§ 6c Betreuungs- und Pflegeangebote	

¹⁾ SR [851.1](#)

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
¹ Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen bis zu vier volljährigen Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde und unterstehen deren Aufsicht. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen. ² Gegen Entscheide der Politischen Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales Rekurs erhoben werden.	² <i>Aufgehoben.</i>
§ 7 Beratung, Betreuung ¹ Die Behörde hat die Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.	¹ Die Behörde hat die Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen <u>der hilfsbedürftigen Person</u> durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.
§ 8 Unterstützung ¹ Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.	¹ Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen <u>von der hilfsbedürftigen Person</u> nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.
§ 8b Pflicht zur Arbeitsaufnahme ¹ Hilfsbedürftige können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.	¹ Hilfsbedürftige <u>Personen</u> können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.
§ 8c Zweck und Voraussetzungen ¹ Die Fürsorgebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit im Grundsatz oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.	¹ Die Fürsorgebehörde <u>Sozialhilfebehörde</u> kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit im Grundsatz oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 19/359)
² Eine Observation ist zulässig, wenn 1. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, zu erhalten versucht oder bezogen hat, 2. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden, 3. sie von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt wird, die über eine Bewilligung des zuständigen Departementes verfügt, 4. sich die observierte Person an einem allgemein zugänglichen Ort aufhält oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.	
§ 8d Modalitäten ¹ Vor der Durchführung einer Observation legt die Fürsorgebehörde schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über: 1. die erforderlichen Personendaten der zu observierenden und der observierenden Person 2. eine Beschreibung der konkreten Anhaltspunkte und die diese begründenden Tatsachen 3. die Ergebnisse bereits erfolgter Abklärungen 4. eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen 5. die Dauer der Observation und die Anzahl Observationstage, wobei eine Observation an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden darf. Dieser Zeitraum kann um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe bestehen.	¹ Vor der Durchführung einer Observation legt die Fürsorgebehörde <u>Sozialhilfebehörde</u> schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über:

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 19/359)
² Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng gefasst, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Fürsorgebehörde schriftlich zu erweitern. ³ Die observierende Person erstattet der Fürsorgebehörde Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)¹⁾. ⁴ Die Fürsorgebehörde kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.	² Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng gefasst, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> schriftlich zu erweitern. ³ Die observierende Person erstattet der Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)²⁾. ⁴ Die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.
§ 8e Aktenführung und Einsichtsrecht ¹ Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Fürsorgebehörde der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen. ² Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht, so 1. erlässt die Fürsorgebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin, 2. vernichtet die Fürsorgebehörde nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.	¹ Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen. 1. erlässt die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> einen Entscheid über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin, 2. vernichtet die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.

¹⁾ RB [170.7](#)

²⁾ RB [170.7](#)

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 19/359)
³ Die Fürsorgebehörde kann das Material einer Observation verwenden, die von einer anderen Fürsorgebehörde angeordnet wurde, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren. ⁴ Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die Fürsorgebehörde das Recht, die Fürsorgebehörde der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30 Tagen über diese Observation zu informieren.	³ Die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> kann das Material einer Observation verwenden, die von einer anderen Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> angeordnet wurde, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren. ⁴ Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> das Recht, die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30_Tagen über diese Observation zu informieren.
§ 8f Berichterstattung ¹ Die Fürsorgebehörde erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über: 1. Anzahl Observationen 2. Ergebnisse der Observationen 3. verfügte Sanktionen 4. Dauer und Kosten je Observation 5. eingereichte Strafanzeigen 6. Namen der mit der Observation beauftragten Personen	¹ Die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über:
2.2.2. Inkassohilfe und Bevorschussung	2.2.2. Aufgehoben.
§ 17 Herkunft der Mittel ¹ Die Gemeinden bestreiten die Kosten für Leistungen an Hilfsbedürftige insbesondere aus:	¹ Die Gemeinden bestreiten die Kosten für Leistungen an Hilfsbedürftige<u>hilfsbedürftige Personen</u> insbesondere aus:

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
1. familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträgen 2. Rückerstattungen 3. Erträgen von Fonds 4. allgemeinen Mitteln 5. Beiträgen des Kantons an stationäre Aufenthalte	
§ 18 Verwandtenunterstützung ¹ Die Gemeinde prüft, ob nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾ Verwandte zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen verpflichtet sind. Sie hat Unterstützungspflichtige zur Hilfe aufzufordern und zwischen ihnen und dem Hilfsbedürftigen zu vermitteln. Nötigenfalls ist die Verwandtenunterstützung bei den zuständigen Behörden geltend zu machen. ² Für uneinbringliche Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge ist der Rückgriff auf Verwandte ausgeschlossen.	¹ Die Gemeinde prüft, ob nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾ Verwandte zur Unterstützung <u>des Hilfsbedürftigen der hilfsbedürftigen Person</u> verpflichtet sind. Sie hat Unterstützungspflichtige zur Hilfe aufzufordern und zwischen ihnen und <u>dem Hilfsbedürftigen der hilfsbedürftigen Person</u> zu vermitteln. Nötigenfalls ist die Verwandtenunterstützung bei den zuständigen Behörden geltend zu machen.
§ 19 Rückerstattungen durch Private ¹ Zu Unrecht bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuerstatten. ² Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft. ³ Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er diesen beerbt.	² Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben <u>und Erbinnen</u> haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft. ³ Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner <u>oder die Schuldnerin die</u> vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er <u>oder sie diesen oder diese</u> beerbt.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 210

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
⁴ Rückerstattungsansprüche verjähren fünf Jahre seit Kenntnis, in jedem Fall aber 15 Jahre seit der letzten Leistung. Bei Haftung aus Erbschaft beträgt die Frist 20 Jahre. ⁵ Bezieht eine dem Asylrecht unterstellte Person Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.	
§ 19a Rückerstattung von Bevorschussungen ¹ Bevorschusst die Fürsorgebehörde Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, gehen die betreffenden Ansprüche der Sozialhilfebedürftigen im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten auf die Fürsorgebehörde über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden.	¹ Bevorschusst die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, gehen die betreffenden Ansprüche der Sozialhilfebedürftigen<u>hilfsbedürftigen Person</u> im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten auf die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden.
§ 21 Beiträge des Kantons ¹ Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen Beiträge leisten, insbesondere an: 1. Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für Hilfsbedürftige 2. anerkannte Hilfswerke, soweit diese der Verhinderung oder Linderung sozialer Not dienen 3. Ausbildung von Fachpersonal	1. Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für Hilfsbedürftige<u>hilfsbedürftige Personen</u>;
§ 21a Beiträge an stationäre Aufenthalte ¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden ab Eingang ihres Kostengutsprachege- suchs Beiträge an den stationären Aufenthalt von:	

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 19/359)
1. Hilfsbedürftigen, deren Aufenthalt aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe finanziert wird 2. nicht versicherten Ausländern ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, die infolge Krankheit oder Unfall einer unaufschiebbaren Behandlung bedürfen, sofern eine Kostengutsprache des Kantons eingeholt worden ist ² Der Regierungsrat regelt die näheren Voraussetzungen für die Beiträge. Die Höhe der Beiträge entspricht den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln des Hilfsbedürftigen und Leistungen Dritter den Grundbetrag übersteigen. Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte. ³ Der Grundbetrag entspricht den Heimkosten, die beim Maximum von einfacher AHV-Rente und Ergänzungsleistungen für Heimbewohner gedeckt werden.	1. Hilfsbedürftigen<u>hilfsbedürftigen Personen</u>, deren Aufenthalt aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe finanziert wird; 2. nicht versicherten Ausländern<u>ausländischen Personen</u> ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, die infolge Krankheit oder Unfall einer unaufschiebbaren Behandlung bedürfen, sofern eine Kostengutsprache des Kantons eingeholt worden ist. ² Der Regierungsrat regelt die näheren Voraussetzungen für die Beiträge. Die Höhe der Beiträge entspricht den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln des Hilfsbedürftigen<u>der hilfsbedürftigen Person</u> und Leistungen Dritter den Grundbetrag übersteigen. Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte. ³ Der Grundbetrag entspricht den Heimkosten, die beim Maximum von einfacher AHV-Rente und Ergänzungsleistungen für <u>Heimbewohnerinnen und Heimbewohner</u> gedeckt werden.
	§ 21c Budgetberatung, Schuldenberatung, Schuldensanierung und Sozialberatung im Alter ¹ Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung, Schuldensanierung und Sozialberatung im Alter für die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen. ² Kanton und Gemeinden tragen die aus diesen Leistungsvereinbarungen entstehenden Kosten hälftig. ³ Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis der von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern beanspruchten Leistungen zur Hälfte der Gesamtkosten.
§ 22 Öffentliche Sammlungen, Betteln	

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
¹ Öffentliche Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, genügt die Bewilligung des Gemeindepräsidenten. ² Betteln ist verboten. ³ Widerhandlungen werden mit Haft oder Busse bestraft.	¹ Öffentliche Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, genügt die Bewilligung <u>der Gemeindepräsidentin oder</u> des Gemeindepräsidenten.
§ 23 Schweigepflicht ¹ Wer Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wahrnimmt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.	§ 23 Aufgehoben.
§ 24 Beginn und Durchführung der Hilfe ¹ Die Fürsorgebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden. ² Bedarf jemand unaufschiebbar der Hilfe, kann der Fürsorger in Absprache mit dem Präsidenten der Fürsorgekommission die notwendigen Massnahmen bis zum Entscheid der Behörde treffen. ³ Die Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Hilfsbedürftigen. Seine berechtigten Interessen sowie diejenigen der Angehörigen sind zu berücksichtigen.	¹ Die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für den Hilfsbedürftigen <u>die hilfsbedürftige Person</u> oder seine<u>ihre</u> Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden. ² Bedarf jemand unaufschiebbar der Hilfe, kann <u>die Sozialhilfebetreuerin oder der Fürsorger</u>Sozialhilfebetreuer in Absprache mit <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fürsorgekommission</u>der Fürsorgekommission <u>Sozialhilfebehörde</u> die notwendigen Massnahmen bis zum Entscheid der Behörde treffen. ³ Die Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Hilfsbedürftigen <u>der hilfsbedürftigen Person</u>. Seine<u>Ihre</u> berechtigten Interessen sowie diejenigen der Angehörigen sind zu berücksichtigen.
§ 25 Pflichten des Hilfsbedürftigen ¹ Der Hilfsbedürftige hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten.	§ 25 Pflichten des Hilfsbedürftigen<u>der hilfsbedürftigen Person</u> ¹ Der Hilfsbedürftige <u>Die hilfsbedürftige Person</u> hat über seine<u>ihre</u> Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten.

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
² Finanzielle Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Hilfsbedürftige vermögensrechtliche Ansprüche, die nicht von Gesetzes wegen übergehen, an die Gemeinde abtritt. ³ Hilfsbedürftigen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt.	² Finanzielle Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Hilfsbedürftige <u>hilfsbedürftige Person</u> vermögensrechtliche Ansprüche, die nicht von Gesetzes wegen übergehen, an die Gemeinde abtritt. ³ Hilfsbedürftigen <u>Hilfsbedürftige Personen</u>, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt.
§ 26 Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden kann innert 20 Tagen beim Departement Rekurs erhoben werden.	¹ Gegen Entscheide der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden <u>Sozialhilfebehörde</u> kann innert 20 <u>30</u> Tagen beim Departement Rekurs erhoben werden.
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5. Aufgehoben.
§ 27 ¹ Beiträge nach § 21a werden auch ausgerichtet, wenn der stationäre Aufenthalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten worden ist und andauert.	§ 27 Aufgehoben.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.